



BU Nr. 236/2020

**Gewährung einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Stadtwerke Weinstadt
Energieversorgung GmbH**

Gremium	am	
Betriebsausschuss	19.11.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	26.11.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Weinstadt bürgt in Höhe von 1.310.160 € für die Kreditaufnahme der Stadtwerke Weinstadt Energieversorgung GmbH in Höhe von bis zu 1.637.700 € in Form einer Ausfallbürgschaft. Als Gegenleistung gewährt die Stadtwerke Weinstadt Energieversorgung GmbH der Stadt Weinstadt eine Avalprovision in Höhe des monetären Vorteils, der durch das zinsgünstige Darlehen entsteht. Die Laufzeit der Bürgschaft wird auf 20 Jahre begrenzt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verträge nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, abzuschließen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Rückabsicherungsvertrag über 25,1% der Bürgschaftssumme mit dem Minderheitsgesellschafter abzuschließen, welcher diesem als Gegenleistung 25,1% an der Avalprovision gewährt.

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug vorhanden

Verfasser:

03.11.2020, SWW, Meier

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	05.11.2020
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	04.11.2020

Sachverhalt:

Um die im Rahmen des geänderten Wirtschaftsplan 2020 genehmigten Investitionsmaßnahmen in das Strom- und Gasnetz durchführen zu können, beabsichtigt die Stadtwerke Weinstadt Energieversorgung GmbH (SWWE), noch in diesem Jahr Darlehen in Höhe von bis zu 1.637.700 € aufzunehmen.

Zur Sicherung der Darlehen bittet die SWWE die Stadt Weinstadt um die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 80% der geplanten Darlehensaufnahme. Die Bürgschaft beträgt damit maximal 1.310.160 €.

Da hier EU-beihilferechtliche Belange berührt werden, müssen für eine rechtssichere Übernahme der Ausfallbürgschaft folgende Bedingungen vorliegen:

- Die durch die Bürgschaft begünstigte Gesellschaft muss auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge tätig sein.
- Der Kreditnehmer darf sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Er müsste den Kredit auch ohne Hilfe der Kommune bekommen können.
- Es muss ein Höchstbetrag festgelegt werden.
- Die Laufzeit der Bürgschaft muss befristet sein.
- Es dürfen maximal 80% der Kreditsumme verbürgt werden.
- Es muss eine marktübliche Avalprovision an die Stadt Weinstadt gezahlt werden. Die Höhe der Avalprovision entspricht dabei dem monetären Vorteil, welcher der SWWE GmbH durch das zinsgünstige Darlehen entsteht.

Um die Risikoverteilung der Gesellschafter in der SWWE GmbH bei der Übernahme der Ausfallbürgschaft abzubilden, muss zusätzlich eine Rückabsicherung mit dem Minderheitsgesellschafter vereinbart werden. Dies bedeutet, dass der Minderheitsgesellschafter die Stadt Weinstadt zu einem Anteil von 25,1% an der Bürgschaftssumme freistellt, falls die Stadt als Bürge für die SWWE GmbH tatsächlich eintreten muss. Als Gegenleistung erhält der Minderheitsgesellschafter den entsprechenden Anteil an der Avalprovision.

Der Minderheitsgesellschafter sowie mögliche Kreditgeber haben dieser Vorgehensweise zugestimmt. Die Übernahme der Ausfallbürgschaft muss zudem von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden. Mit dieser wurden die grundsätzlichen Punkte bereits im Vorfeld abgestimmt.

In Anbetracht der finanziellen Vorteile für die Gesellschaft und die Stadt Weinstadt bei gleichzeitig überschaubarem Risiko schlägt die Verwaltung vor, der SWWE GmbH eine Ausfallbürgschaft zur Sicherung günstiger Finanzierungsbedingungen einzuräumen.

Insgesamt werden 2021 an Avalzahlungen von der Stadt rund 28.600 € Erträge und davon 7.100 € Aufwand an den Minderheitsgesellschafter für die Rückbürgschaft fällig. Siehe dazu auch Produkt 61.20.0000, Seite 487 Haushaltsplan 2020, Sachkonten 36990000/45990000.

Anlage 1: Bürgschaftsanfrage SWWE
Anlage 2: Avalzahlung (nichtöffentlich)